

Satzung des BC Baesweiler „Lions“ 04

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereines

(1) Der am 29. April 2004 gegründete Verein führt den Namen "Basketball Club Baesweiler „Lions“ 04 e.V." Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter Nr. 4119 eingetragen und hat seinen Sitz in Baesweiler.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, insbesondere des Basketballs. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

(3) Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

(4) Die Vereinsfarben sind blau-gelb.

§ 2 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins sind
- a) aktive Mitglieder
 - b) passive, fördernde Mitglieder

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand des Vereins und kann gegebenenfalls mit Angaben von Gründen verweigert werden.

(3) Zum Zwecke der Mitgliederverwaltung, der Beitragsabrechnung und der Statistik werden die persönlichen Daten der Mitglieder in einem Datenverarbeitungssystem gespeichert. Hierbei werden die Bestimmungen des Datenschutzes beachtet.

§ 4 Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, die allgemeinen Einrichtungen, die dem Verein und durch öffentliche Träger zur Verfügung gestellt werden, zu benutzen und an den gemeinsamen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

(2) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Mitwirkung bei der Beschlussfassung in Vereinsangelegenheiten und zur Übernahme von Ämtern in den Organen des Vereins nach den Vorschriften der Satzung.

(3) Das uneingeschränkte Recht zur Betätigung im Verein besteht nur bei satzungsgemäßer Beitragszahlung.

(4) Rechte aus der Vereinsmitgliedschaft sind nicht übertragbar.

(5) Am Sportbetrieb nehmen nur aktive Mitglieder teil. Passive, fördernde Mitglieder dürfen nur nach Absprache mit dem jeweiligen Übungsleiter an Mannschaftstrainingsterminen teilnehmen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

(1) Mit der Mitgliedschaft übernimmt das Mitglied die Pflicht, die Zielsetzung des Vereins zu unterstützen; hierin sind die Verpflichtungen enthalten,

- a) diese Satzung anzuerkennen
- b) satzungsgemäße Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes anzuerkennen
- c) die Beiträge pünktlich zu entrichten.

(2) Zur Geltendmachung von Versicherungsansprüchen gegenüber der Sportversicherung des Landessportbundes sind die Mitglieder verpflichtet, dem Vorstand (Sport-) Unfälle, die sich im Rahmen des Spiel- und/oder Trainingsbetriebes ereignen, binnen einer Frist von 72 Stunden anzuzeigen. Bei Fristverletzung und einer ggf. hiermit verbundenen Leistungsverweigerung der LSB-Sportversicherung bestehen seitens des Geschädigten keinerlei Regressansprüche gegen den Verein.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod des Mitglieds
- d) Auflösung des Vereins

(2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Mitgliederrechte. Vereinsvermögen ist zurückzugeben.

§ 7 Austritt

(1) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

(2) Der Austritt ist nur zum Quartalsende möglich unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen.

§ 8 Ausschluss

(1) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wegen

- a) erheblicher Nichterfüllung der satzungsgemäßen Verpflichtungen,
- b) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
- c) erheblicher Schädigung des Ansehens des Vereins,
- d) unehrenhafter Handlungen oder groben unsportlichen Verhaltens.

§ 9 Maßregelungen

(1) Gegen Vereinsmitglieder, die gegen die Satzungen des Vereins oder Anordnungen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes verstossen, dem Ansehen des Vereins schaden, Vereinsvermögen vorsätzlich beschädigen oder die sportliche Disziplin - insbesondere bei Wettkämpfen - verletzen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
- b) Verweis

Die Verhängung einer Maßregelung ist dem Mitglied nach der Anhörung schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Die sofortige Vollziehung kann angeordnet werden.

§ 10 Geschäftsjahr

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Beiträge

(1) Die Mitglieder haben Beiträge zu entrichten. Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Die Summe des Mitgliedsbeitrages wird jeweils zum Anfang eines Quartals, in Abhängigkeit der in Punkt (6) beschriebenen Zahlungsmodelle fällig.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Über Beitragsstundungen, Beitragsermäßigungen und Beitragserlasse entscheidet der Vorstand des Vereins auf schriftlichen Antrag.

(5) Als Zahlungsweise wird das Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigung) zwingend vorgeschrieben.

a) Die Beträge werden vom Schatzmeister des Vereins per Lastschrift eingezogen.

Bei einer Anderen als einer jährlichen Zahlung werden folgende Bearbeitungsgebühren auf den Mitgliedsbeitrag aufgeschlagen:

- bei halbjährlicher Zahlung: 5,00 €

- bei vierteljährlicher Zahlung: 10,00 €

Eine Zahlung in anderen zeitlichen Abständen ist nicht möglich.

b) Eine hiervon abweichende Regelung ist nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des Mitgliedes beim Vorstand zulässig. c) Falls durch Verschulden des Vereinsmitgliedes beim Einzugsverfahren der Beitrag zurückgebucht wird, trägt die anfallenden Buchungskosten der Bank das Vereinsmitglied.

d) Bei Überschreiten der Zahlungsfrist wird ein monatlicher Säumniszuschlag in Höhe von 5,00 € erhoben. Weiterhin wird ein bis zum Zahlungseingang befristetes Trainings- und Spielverbot vom Vorstand verhängt.

§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.

(2) Mitglieder des Vereins denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen. Dies gilt auch für Trainer bzw. Übungsleiter des Vereins.

(3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(4) In den geschäftsführenden Vorstand können alle volljährigen Mitglieder des Vereins gewählt werden. In die übrigen Vorstandsämter können alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr gewählt werden.

§ 13 Organe des Vereins

(1) Die Mitgliederversammlung

(2) Der Vorstand

§ 14 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr spätestens sechs Wochen nach Saisonabschluss statt.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

a) der Vorstand beschließt

b) oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail an die letzte, dem Verein bekannte Adresse, durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Beschlüsse und Anträge werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfasst bzw. genehmigt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(7) Anträge können gestellt werden:

- a) von den Mitgliedern
- b) vom Vorstand

(8) Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(9)

a) Anträge der Mitglieder auf Änderung der Satzung müssen für ihre Zulässigkeit beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Für ordentliche Mitgliederversammlungen gilt der 31. März des jeweiligen Kalenderjahres als Stichtag. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen wird der Termin vom Vorstand festgelegt und den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

b) Anträge auf Änderung der Satzung sind nur zulässig, wenn sie den neuen Wortlaut der zu ändernden Bestimmung angeben.

c) Die fristgerecht eingegangenen Anträge zu Satzungsänderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung zur Kenntnis zu bringen.

d) Sonstige Anträge müssen vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegen. Anträge, die sich während der Versammlung ergeben, werden als Dringlichkeitsanträge behandelt. Die Dringlichkeit muss mit 75% der gültig abgegebenen Stimmen bejaht werden.

§ 15 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem:

- a) Vorsitzendem,
- b) Geschäftsführer,
- c) Schatzmeister
- d) Beisitzer.

Die Zahl der Beisitzer wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Den Beisitzern können Vorstandsaufgaben übertragen werden.

(2) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Geschäftsführer sowie der Schatzmeister. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

(4) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Restvorstand befugt, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, eine (oder mehrere) Person(en) kommissarisch in dieses Amt einzusetzen. Auf der Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss der Punkt „Neuwahl“ für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied stehen. Das neu gewählte Vorstandsmitglied bekleidet dieses Amt bis zum eigentlichen Ende der Amtszeit des Vorgängers.

(5) Der Vorstand hat die Aufgaben:

- a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- b) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern
- c) Behandlung von Anregungen seitens der Mitglieder
- d) Bewilligung der Ausgaben

(6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (Versammlungsleiter). Beschlüsse des Vorstandes können von der

Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit überstimmt werden.

(7) Neuwahl des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit kann nur mit Angabe von wichtigen Gründen beantragt werden.

§ 16 Protokolle

(1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen führt der Geschäftsführer bzw. eine vom Versammlungsleiter bestimmte Person.

§ 17 Wahlen

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 2 Jahre gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 18 Kassenprüfung

(1) Die Kasse des Vereins wird durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer zum Jahresende hin überprüft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 19 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen!

(2) Die Einberufung darf nur erfolgen, wenn es:

- a) der Vorstand mit mindestens 3/4 seiner Mitglieder beschließt.
- b) oder von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.

(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

(4) Ist die erste Versammlung nicht beschlussfähig, ist mit einer Frist von zwei Wochen erneut eine „Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereines“ einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine durch die Mitgliederversammlung zu bestimmende Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere gemeinnützige Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports.